

# ***Fahnen- Reglement***

*Genehmigt und in Kraft gesetzt durch die Delegiertenversammlung vom*  
**05. März 2005**

*in*

***Vechigen (Worblental)***

SBKMV-ASM CB 51.007.01-d

# Fahnen-Reglement

## 01. Symbol

Als Symbol und äusseres Zeichen der Einigkeit und Zusammengehörigkeit besitzt der Schweizer Blaukreuzmusikverband eine Fahne.

## 02. Aufbewahrung

Die Zentralfahne bleibt in ordnungsgemässer und würdiger Verwaltung beim Festverein des jeweiligen Schweizerischen Blaukreuzmusikfestes. Dieser haftet für alle Schäden, die aus unsachgemässer Aufbewahrung und Pflege der Fahne entstehen. Er hat die zu verwaltenden und anvertrauten Gegenstände zu übernehmen. Allfällige Versicherungen der Fahne ist Sache des ZV.

## 03. Verbandsfährnich

Die Zentralfahne bleibt in ordnungsgemässer und würdiger Verwaltung beim Festverein des jeweiligen Schweizerischen Blaukreuzmusikfestes. Dieser haftet für alle Schäden, die aus unsachgemässer Aufbewahrung und Pflege der Fahne entstehen. Er hat die zu verwaltenden und anvertrauten Gegenstände zu übernehmen. Allfällige Versicherungen der Fahne ist Sache des ZV.

## 04. Pflichten des Verbandsfährnrichs

Der Verbandsfährnich hat zu den in diesem Reglement umschriebenen Anlässen, zu denen er vom ZV aufgeboden wird, mit der Verbandsfahne anzutreten.

## 05. Stellvertretung

Ist der Verbandsfährnich verhindert, seines Amtes zu walten, so hat der Festverein von Fall zu Fall einen Stellvertreter zu bestimmen.

## 06. Bekleidung

Der Verbandsfährnich oder der Stellvertreter hat in der ihm zur Verfügung stehenden Vereinsuniform anzutreten.

## 07. Antreten mit Verbandsfahne

- 1) Bei allen vom SBKMV organisierten Anlässen
- 2) An Eidgenössischen Musikfesten auf spezielle Einladung
- 3) An der letzten Ehrenbezeugung von: Mitglieder des ZV  
Mitglieder der MK  
Ehrenmitglieder des ZV

## 08. Fahnenwache

Beim Antreten mit der Verbandsfahne ist eine Fahnenwache zu stellen, die vom ZV aufzubieten ist. Die Wache kann aus einem anderen Verein gestellt werden und tritt in ihrer Uniform an.

## 09. Fahnenübergabe

Die Verbandsfahne ist anlässlich des nächsten Schweizerischen Blaukreuzmusikfestes vom Festverein auf seine Kosten dem neuen Träger mit Spielbegleitung zu übergeben.

## 10. Kosten

Die Kosten der Festkarte an den Schweizerischen Blaukreuzmusikfesten gehen zu Lasten der Vereine, die die Fähnrliche stellen, bei allen anderen Aufgaben übernimmt die ZV-Kasse die Kosten.

## **11. Meldung von Todesfällen**

Alle Vereine sind verpflichtet, den Tod eines Mitgliedes, für dessen Trauerfeierlichkeiten nach Art.7. Abs.3 mit der Verbandsfahne anzutreten ist, sofort dem ZV zu melden. Wird dies unterlassen, kann der ZV keine Verantwortung für das Fehlen der Verbandsfahne übernehmen.

Die in diesem Reglement benutzte männliche Form kann jeweils durch die weibliche ersetzt werden. Originaltext ist die deutsche Sprache.

Beschlossen und in Kraft gesetzt an der Delegiertenversammlung vom 05. März 2005 in Ve-chigen (Worblental).

### **Schweizer Blaukreuzmusikverband**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Cornelia Weber

Martin Bärtschi